

Herausgeber:

Zentrale Universitätsverwaltung  
Referat II A – Finanzen und Stellenwirtschaft

Steuersachgebiet

Bearbeiter: II A 14/II A 15/II A 1 P

App.: 58058

Stand: 17. Januar 2017

## Hinweis: Verfahren zu Zollangelegenheiten bei Warenlieferungen aus dem Drittland

Bei der Beschaffung von Waren aus dem Drittland ist Folgendes zu beachten:

Als Drittland werden alle Länder bezeichnet, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind. Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wird erhoben, wenn eine Ware aus einem Drittland nach Deutschland eingeführt wird. Sie richtet sich nach den allgemeinen gültigen Steuersätzen der Bundesrepublik Deutschland (19% bzw. 7%).

Grundsätzlich ist immer zu prüfen, ob die benötigte Ware in Deutschland oder in einem EU-Mitgliedsstaat erhältlich ist. Aus diesen Ländern ist Ware aufgrund des vereinfachten Beschaffungsvorganges bevorzugt zu bestellen. Nur wenn es unumgänglich ist, sollte die benötigte Ware aus einem Drittland beschafft werden. Wir weisen darauf hin, dass zusätzlich zum Warenwert die EUST sowie erhöhte Versand-/Transportkosten und ggf. Zollgebühren anfallen. Vor Bestellung der Ware sind daher Wirtschaftlichkeitsabwägungen und ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

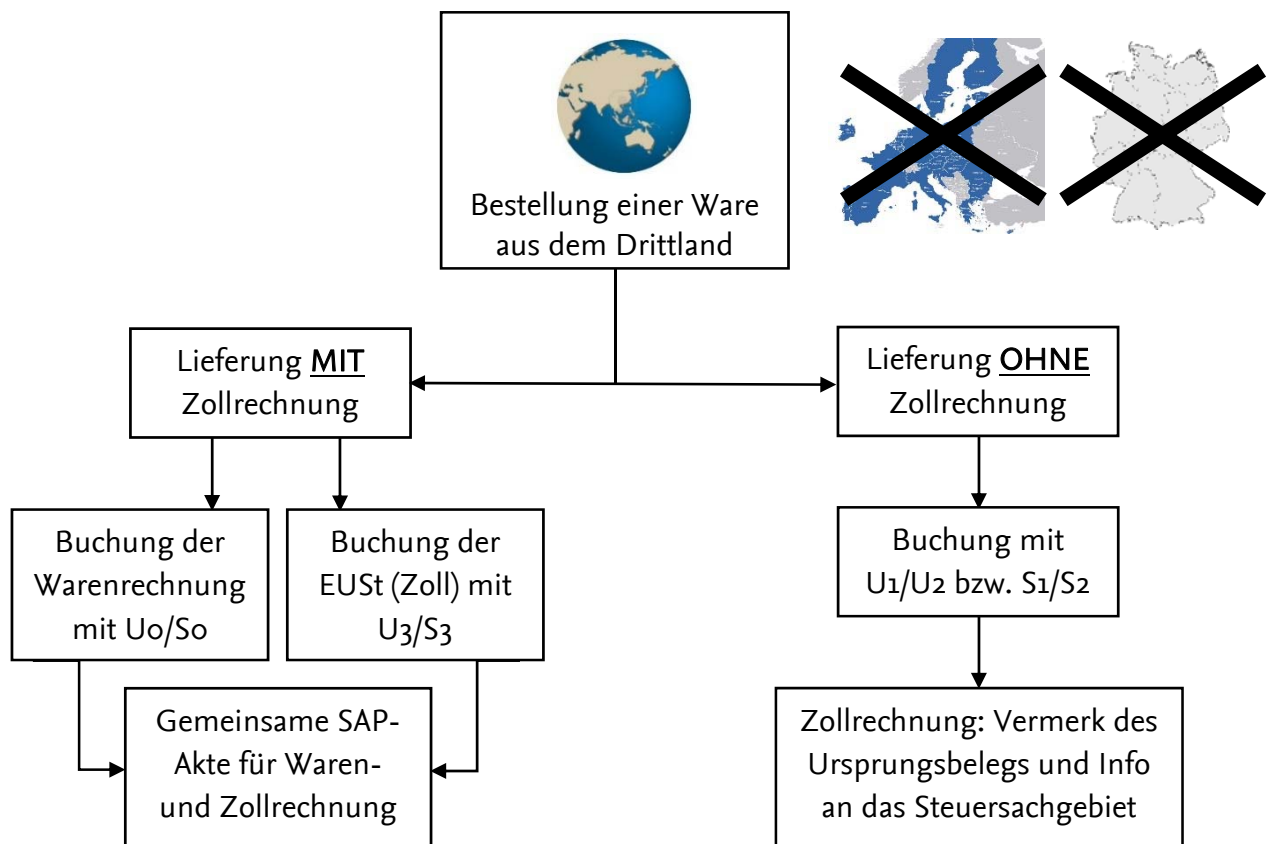
Grundsätzlich fallen beim Zoll die EUST sowie Zollgebühren an. Die Zollgebühren können vermieden werden, indem dem Lieferanten bereits zu Beginn der Warenbestellung mitgeteilt wird, dass es sich bei der Freien Universität Berlin um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Die Freie Universität Berlin ist nach Art. 44 Abs. 2a i.V.m. Art. 46 Zollbefreiungsverordnung für alle wissenschaftlichen Instrumente und Apparate von den Zollgebühren befreit. Wird die Angabe der Zollbefreiung versäumt und Zollgebühren in Rechnung gestellt, sind diese nicht rückgängig zu machen und müssen von der jeweiligen Kontierung des Bereiches getragen werden, aus der die Ursprungsbestellung angewiesen wurde.

Je nach Ware trifft die Zollrechnung über die EUST mit der Warenlieferung oder separat z.B. durch den Zoll oder einen Versanddienstleister beim Empfänger ein. Liegt bei Zahlung des

Rechnungsbetrages der Ware noch keine Zollrechnung vor, wird die Rechnung immer zuzüglich EUSt gebucht (Steuerkennzeichen U<sub>1</sub>/U<sub>2</sub> bzw. S<sub>1</sub>/S<sub>2</sub>). Bei den Steuerkennzeichen U<sub>1</sub>/U<sub>2</sub> sowie S<sub>1</sub>/S<sub>2</sub> erfolgt eine nachträgliche Zollmeldung durch das Steuersachgebiet. Geht die Zollrechnung nach Zahlung der Ware ein, muss die Zollrechnung der Lieferung (auch Teillieferung) unmittelbar zugeordnet werden. Bitte vermerken Sie aus diesem Grund auf der Zollrechnung sowie in der SAP-Akte die Bestell- oder die FI-Belegnummer der Ursprungsrechnung. Nur so kann überprüft werden, ob für die entsprechende Lieferung bereits EUSt gezahlt wurde.

Sollte die EUSt bereits abgeführt worden sein (U<sub>1</sub>/U<sub>2</sub>, S<sub>1</sub>/S<sub>2</sub>), nimmt das Steuersachgebiet eine Korrekturumbuchung vor. Um das Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, ist es von Vorteil, das Steuersachgebiet darüber in Kenntnis zu setzen ([steuer@fu-berlin.de](mailto:steuer@fu-berlin.de)). Damit soll eine Doppelzahlung der EUSt auf Waren aus dem Drittland und eine damit verbundenen Mehrbelastung der entsprechenden Kontierung ausgeschlossen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Steuersachgebiet der Haushaltswirtschaft gern unter [steuer@fu-berlin.de](mailto:steuer@fu-berlin.de) oder der Durchwahl 58058 zur Verfügung.



## Territoriale Besonderheiten bei umsatzsteuerlicher und zollrechtlicher Behandlung im EU-Binnenmarkt

Territorien	zugehöriges EU-Mitgliedsstaat	Umsatzsteuer- & verbrauchssteuerrechtl. Behandlung	Zollrechtliche Behandlung
Andorra		Drittlandsgebiet	Zollunion mit EU für gewerbliche Ware
Faröer	Dänemark	Drittlandsgebiet	Drittlandsgebiet
Grönland	Dänemark	Drittlandsgebiet	Drittlandsgebiet
Insel Helgoland, Gebiet von Büsingen	Deutschland	Drittlandsgebiet	Drittlandsgebiet
Aland-Inseln	Finnland	Drittlandsgebiet	Gemeinschaftsgebiet
Guadeloupe, Guyana, Martinique, Réunion (überseeische französische Departments)	Frankreich	Drittlandsgebiet	Gemeinschaftsgebiet
Fürstentum Monaco	Frankreich	Gemeinschaftsgebiet	Gemeinschaftsgebiet
Berg Athos	Griechenland	Drittlandsgebiet	Gemeinschaftsgebiet
Gibraltar	Großbritannien	Drittlandsgebiet	Drittlandsgebiet
Insel Man	Großbritannien	Gemeinschaftsgebiet (wie Umsätze mit Herkunft GB zu behandeln)	Gemeinschaftsgebiet
Kanalinseln Jersey und Guernsey	Großbritannien	Drittlandsgebiet	Gemeinschaftsgebiet
Livigno, Campione d'Italia (der zum ital. Hoheitsgebiet gehörende Teil des Luganer Sees)	Italien	Drittlandsgebiet	Drittlandsgebiet
San Marino	Italien	Drittlandsgebiet <i>Verbrauchssteuer:</i> Gemeinschaftsgebiet	Zollunion
Vatikan	Italien	Drittlandsgebiet	Drittlandsgebiet
Aruba und Niederländische Antillen	Niederlande	Drittlandsgebiet	Drittlandsgebiet
Madeira und Azoren	Portugal	Gemeinschaftsgebiet	Gemeinschaftsgebiet
Balearen	Spanien	Gemeinschaftsgebiet	Gemeinschaftsgebiet
Ceuta, Melilla	Spanien	Drittlandsgebiet	Drittlandsgebiet
Kanarische Inseln (El Hierro, Fuerteventura, Gran Canaria, La Gomera, La Palma, Lanzarote & Teneriffa)	Spanien	Drittlandsgebiet	Gemeinschaftsgebiet
Akrotiri, Dhekalia	Zypern	Gemeinschaftsgebiet	Gemeinschaftsgebiet

Stand: August 2011

Quelle: IHK Hamburg